Arbeitshilfe der Bundesapothekerkammer   
zur Qualitätssicherung

* Hinweise zur Abgabe von Arzneimitteln an Minderjährige

Stand der Revision: 12.11.2019

**Leitlinien:**

Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimittel – Selbstmedikation

Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln auf ärztliche Verordnung

1. **Allgemein**

Der Apotheker hat sowohl bei der Abgabe von Arzneimitteln auf Rezept als auch im Rahmen der Selbstmedikation eine große Verantwortung. Dies gilt in besonderem Maße für Minderjährige (Kinder und Jugendliche). Ausdrückliche gesetzliche Vorgaben für die Abgabe von Arzneimitteln an Minderjährige gibt es in Deutschland nicht. Aufgrund der Komplexität der Problematik sind detaillierte Empfehlungen nicht möglich. Mit dem heilberuflichen Wissen und dem persönlichen Kontakt ist in der öffentlichen Apotheke eine Entscheidung über die Abgabe für den jeweiligen Einzelfall verantwortungsvoll zu treffen. Die folgenden Übersichten können den Apotheker dabei unterstützen.

1. **Rechtliche Rahmenbedingungen**

Im deutschen Recht gibt es je nach Rechtsgebiet unterschiedliche Regelungen für die rechtliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen. § 1 des Jugendschutzgesetzes definiert als **Kind** Personen, die **noch nicht 14 Jahre** alt sind. **Jugendlicher** ist man danach zwischen dem **14. und dem 18. Lebensjahr**. Auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit knüpft an diese Altersgrenzen an. Kinder unter 14 Jahren sind schuldunfähig, können also für begangene Straftaten strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Jugendliche sind hingegen grundsätzlich strafmündig, für sie kommt jedoch das Jugendstrafrecht zur Anwendung.

Im Zivilrecht, also auch beim Abschluss von Kaufverträgen über Arzneimittel oder apothekenübliche Waren, gelten andere Vorgaben. Hier kommt es im Hinblick auf die Wirksamkeit der Verträge maßgeblich auf die Geschäftsfähigkeit an.

**Geschäftsunfähig** ist gemäß § [104](https://www.juraforum.de/gesetze/bgb/104-geschaeftsunfaehigkeit) [BGB](https://www.juraforum.de/gesetze/bgb/) derjenige, der **das siebente Lebensjahr** noch nicht vollendet hat oder wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet. **Willenserklärungen,** die von diesem Personenkreis abgegeben werden, sind gemäß [§ 105 BGB](https://www.juraforum.de/gesetze/bgb/105-nichtigkeit-der-willenserklaerung) **nichtig.** Da das Vorhandensein wirksamer und übereinstimmender Willenserklärungen beider Vertragspartner, also von Käufer und Verkäufer, zwingende Voraussetzung für die Begründung rechtlicher durchsetzbarer Rechte und Pflichten aus einem Kaufvertrag ist, können mit Kindern unter sieben Jahren ohne Einbeziehung der gesetzlichen Vertreter (meist die Eltern) keine Verträge geschlossen werden, so dass auch kein Anspruch auf die Kaufpreiszahlung besteht.

Minderjährige, die das siebente aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, gelten als **beschränkt geschäftsfähig** (§ [106](https://www.juraforum.de/gesetze/bgb/106-beschraenkte-geschaeftsfaehigkeit-minderjaehriger) BGB). Ihre [Willenserklärung](https://www.juraforum.de/lexikon/willenserklaerung)en **sind regelmäßig schwebend unwirksam.** Sie können wirksam sein bzw. werden, wenn eine [Einwilligung](https://www.juraforum.de/lexikon/einwilligung) oder eine nachträgliche Genehmigung der gesetzlichen Vertreter vorliegt (§§ 107,108 BGB). Soweit dem beschränkt Geschäftsfähigen Geld zur freien Verfügung überlassen wurde, können im Einzelfall auch Kaufverträge wirksam sein, wenn er die Kaufpreisforderung mit diesem Geld begleicht (sog. Taschengeldparagraf, § 110 BGB). Wann dies der Fall ist, ist im Einzelnen jedoch umstritten. Soweit im Rahmen der Inanspruchnahme von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung Arzneimittel an beschränkt geschäftsfähige Minderjährige abgegeben werden, kann dies zivilrechtlich zulässig sein, wenn der Minderjährige lediglich einen rechtlichen Vorteil (Arzneimittel) erlangt, ohne zu einer Zahlung verpflichtet zu sein.

Im Sozialrecht ist schließlich die sog. Sozialrechtsmündigkeit geregelt. Demnach können Versicherte, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, u.a. Sozialleistungen selbstständig entgegennehmen (§ 36 SGB I). Da § 10 SGB V einen eigenen Leistungsanspruch des gesetzlich über die Familie mitversicherten Minderjährigen postuliert, können ab diesem Zeitpunkt

auch Leistungserbringer (wie Apotheken) in Anspruch genommen werden. Der Leistungserbringer soll die gesetzlichen Vertreter über die Leistungserbringung unterrichten. Zudem haben die gesetzlichen Vertreter die Möglichkeit, die Handlungsfähigkeit des Minderjährigen durch schriftliche Erklärung einzuschränken.

Soll in der Apotheke einem Minderjährigen ein Arzneimittel ausgehändigt werden, muss das pharmazeutische Personal besonderen Augenmerk darauf legen, ob die kognitiven Fähigkeiten im Einzelfall vorhanden sind, um die nach § 20 ApBetrO geschuldeten Beratungsinhalte zu verstehen und sachgerechte Schlussfolgerungen daraus zu ziehen. Werden Minderjährige als Empfangsboten eines Dritten eingeschaltet, ist anhand des Gefährdungspotenzials des gewünschten Arzneimittels zu entscheiden, ob eine Aushändigung erfolgen darf. Darüber hinaus muss das pharmazeutische Personal beurteilen, ob der/die Minderjährige in der Lage und gewillt ist, dem Dritten die Beratungsinhalte sachgerecht zu übermitteln. Bestehen daran Zweifel, sollte die Beratung telekommunikativ unmittelbar gegenüber dem Dritten erfolgen, für den das Arzneimittel bestimmt ist.

1. **Minderjährige/r als Empfangsbote**

**

**

Symbolerklärung

|  |  |
| --- | --- |
|  | Es sollte telefonisch Rücksprache mit dem Patienten gehalten werden.  Ggf. kann die Information und Beratung zum Arzneimittel telefonisch erfolgen. |
| Verkehrsschild, Verkehrszeichen, Schild | An dieser Stelle überwiegen die Bedenken, und das Arzneimittel sollte nicht mitgegeben werden. |
|  | Mitgabe des Informationsblattes (Kopiervorlage S. 8) |

1. **Minderjährige/r als Patient**

**

**

Symbolerklärung

|  |  |
| --- | --- |
|  | Es sollte telefonisch Rücksprache mit den Sorgeberechtigten gehalten werden. |
| Verkehrsschild, Verkehrszeichen, Schild | An dieser Stelle überwiegen die Bedenken, und das Arzneimittel sollte nicht mitgegeben werden. |

Kopiervorlage *Kinder als Empfangsbote*

**Logo der Apotheke**

Wenn Kinder Arzneimittel besorgen ...

Sicherlich haben Sie gute Gründe dafür, ein Arzneimittel nicht selbst aus der Apotheke zu holen, sondern von einem Kind besorgen zu lassen. Es ist gesetzlich zwar nicht verboten, Arzneimittel an Minderjährige abzugeben, aber aus unserer Sicht ist dies aus den folgenden Gründen problematisch:

**Arzneimittel enthalten oft hochwirksame Substanzen.**

**Dazu würden wir Ihnen gerne Informationen geben, die für eine sichere Anwendung entscheidend sind. Kinder können diese Hinweise nicht immer aufnehmen und weitergeben.**

**Ob das Arzneimittel tatsächlich für einen Erwachsenen abgeholt wird, ist für uns nicht immer feststellbar.**

**Daher bieten wir Ihnen an: Sollte es nicht möglich sein, dringende Medikamente selbst abzuholen, rufen Sie uns an, damit wir gemeinsam eine Lösung finden.**

Unsere Telefonnummer/Stempel: